

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993, (GVBl 1993, S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GVBl. S. 43) i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Auf dem Münzplatz und in der Münzstraße in Koblenz ist ab dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bis zum 20.09.2020 das Mitführen von Glas-, Keramik- und Porzellanbehältern (z.B. Flaschen, Gläser, Tassen, Krüge) im folgenden Zeitraum verboten:

Samstags von 21:00 Uhr bis sonntags um 06:00 Uhr

Das Verbot gilt nicht für solche Bereiche, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besteht.

Zwangsmittelandrohung:

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angedroht, der darin besteht, dass mitgeführte verbotene Gegenstände sichergestellt werden.

Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wirksamwerden:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, Ludwig-Erhard-Straße 2, 3. Stock, Zimmer 318, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie mittwochs von 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, eingelegt wird.